

# Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 10. 2. 2016

Nummer 5

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
Bek. 27. 1. 2016, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	138		
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
<b>C. Finanzministerium</b>			
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>			
Bek. 8. 1. 2016, Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes — Programmjahr 2017 — .....	138		
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
Erl. 10. 2. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Öffnung von Hochschulen .....	141		
22200			
<b>F. Kultusministerium</b>			
Bek. 20. 1. 2016, Rechtsstellung des Katholischen Datenschutzzentrums .....	145		
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>			
Erl. 28. 1. 2016, Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung mit alternativen Treibstoffen und Energie in Seehäfen .....	145		
96212			
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>			
<b>I. Justizministerium</b>			
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>			
Bek. 17. 12. 2015, Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine .....	147		
Erl. 25. 1. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Klimaschutzes durch Verringerung der Freisetzung von Treibhausgasen aus kohlenstoffreichen Böden (Richtlinie „Klimaschutz durch Moorentwicklung“) .....	148		
28010			
<b>Evangelisch-lutherische Landeskirche Braunschweig</b>			
VO 14. 10. 2015, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Börßum, Achim und Bornum in der Propstei Schöppenstedt .....	148		
			VO 14. 10. 2015, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Heiningen-Werlaburgdorf und Gielde in der Propstei Schöppenstedt .....
			149
			VO 14. 10. 2015, Kirchenverordnung zur Umgliederung des Pfarrverbandes Geitelde mit Leiferde und Stiddien aus der Propstei Wolfenbüttel in der Propstei Vechede .....
			149
		<b>Landeswahlleiterin</b>	
		Bek. 27. 1. 2016, Volksinitiative „Bessere Schule“ .....	152
		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
		Bek. 22. 1. 2016, Änderung der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Klinikum Nienburg“ .....	152
		Bek. 25. 1. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Abbruch und Ersatzneubau eines Durchlasses im Bahnhof Heselhof auf der Strecke Bremerhaven—Buxtehude .....	152
		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
		Bek. 21. 1. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Wehr Osterloh (Aller) .....	152
		Bek. 10. 2. 2016, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ruschwede in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Heidekreis .....	153
		Bek. 10. 2. 2016, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Lünzener Bruchbaches im Landkreis Rotenburg (Wümme) .....	153
		Bek. 10. 2. 2016, Öffentliche Bekanntmachung; Planfeststellungsverfahren für den Hochwasserschutz in der Ortslage Vietze, erster Planungsabschnitt .....	158
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim</b>	
		Bek. 21. 1. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Dr. Ferdinand Dohme, Hessisch Oldendorf) .....	159
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
		Bek. 20. 1. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinigte Saatzuchten Ebstorf-Rosche eG) .....	159
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>	
		Bek. 20. 1. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ME3 GmbH & Co. KG, Quakenbrück) .....	159
		<b>Rechtsprechung</b>	
		Bundesverfassungsgericht .....	160

**A. Staatskanzlei****Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 27. 1. 2016 — 203-11700-5 JPN —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Japan in Hamburg ernannten Herrn Takao Anzawa am 26. 1. 2016, nach Änderung von Konsulat in Generalkonsulat, das geänderte Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

— Nds. MBl. Nr. 5/2016 S. 138

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung****Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes — Programmjahr 2017 —****Bek. d. MS v. 8. 1. 2016 — 501.11-21205.1.17.1 —**

**Bezug:** RdErl. v. 17. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1570)  
— VORIS 21075 —

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e BauGB werden auf der Grundlage der §§ 164 a und 164 b BauGB i. V. m. Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b GG (VV Städtebauförderung) gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden gefördert. Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Das Land Niedersachsen ist im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips der Städtebauförderung verpflichtet, insbesondere durch eine Begrenzung des Erneuerungsaufwands und des Erneuerungsumfangs einen möglichst effizienten und sparsamen Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Die für die Fortführung des Städtebauförderungsprogramms maßgebende VV Städtebauförderung liegt noch nicht vor. Davon ausgehend, dass die gemeinsame Förderung fortgeführt wird, ist zum Zweck der späteren Zusammenfassung des erwarteten Bund-Länder-Programms 2017 ein Landesprogramm aufzustellen. Das Förderungsprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden.

Förderrechtliche Grundlage für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie — R-StBauF —; siehe Bezugsverlass).

Der kommunale Eigenanteil in Höhe von 33 1/3 % der förderfähigen Kosten kann bei der Förderung von Maßnahmen in Gemeinden in Haushaltssicherung auf bis zu 20 % der förderfähigen Kosten abgesenkt werden. Die hierzu erforderliche Aufstockung der Städtebauförderungsmittel auf bis zu 80 % der förderfähigen Kosten ist auf maximal 12,5 % der Städtebauförderungsmittel des Programmjahres begrenzt. Eine Kommune befindet sich in Haushaltssicherung, wenn für das Vorjahr der Programmjahresmeldung ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG aufzustellen ist. Gleiches gilt für Kommunen, die einen Vertrag mit dem Land Niedersachsen zur Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Zukunftsvertrag) geschlossen haben, dessen Laufzeit nicht vor Ablauf des für die Anmeldung maßgebenden

den Programmjahres endet. Kommunen, die diese Sonderregelung in Anspruch nehmen wollen, müssen dies in der Anmeldung zum Ausdruck bringen und die Haushaltssicherung bzw. die Einhaltung und Umsetzung der vertraglichen Regelungen des Zukunftsvertrages durch die mit den Anmeldeunterlagen vorzulegende Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde nachweisen.

In den Anmeldevordruck ist auch bei beabsichtigter Inanspruchnahme der Sonderregelung für finanzschwache Kommunen als „Förderungsbetrag gemäß Nr. 5.1 R-StBauF“ der Betrag einzutragen, der sich unter Berücksichtigung der Regelförderung in Höhe von zwei Drittel der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt.

Für das mit dem Programmjahr 2012 ausgelaufene Programm „Sanierung und Entwicklung“ (sog. Normalprogramm) können Anmeldungen, soweit sie auf die Bereitstellung weiterer Städtebauförderungsmittel zielen, grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Anmeldungen zur Fortschreibung des Programms (Meldung von zweckgebundenen Einnahmen zur Erhöhung des Kostenrahmens und sog. „0-Meldungen“) sind jedoch weiterhin bis zum förderungsrechtlichen Abschluss der jeweiligen Gesamtmaßnahme vorzulegen.

Die Anmeldungen sind in **dreifacher** Ausfertigung **bis zum 1. 6. 2016** beim MS (über das jeweilige ArL) einzureichen.

Zu den in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommenen Gesamtmaßnahmen (Neu- und Fortsetzungsmaßnahmen) sind zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG Monitoringdaten in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufbi/>) zu erfassen. Die Monitoringdaten für das Programmjahr 2017 sind von den Kommunen bis zum 31. 8. 2018 freizugeben.

Hinweis:

Die Monitoringdaten für das Programmjahr 2015 sind bis zum 31. 8. 2016 und die Monitoringdaten für das Programmjahr 2016 sind bis zum 31. 8. 2017 freizugeben.

**1. Erläuterungen**

Die Städtebauförderung gliedert sich in folgende Programme:

## a) Soziale Stadt

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialem Entwicklungsbedarf gefördert. Hierbei handelt es sich um Gebiete, in denen erhebliche soziale Missstände mit wirtschaftlichen und städtebaulichen Problemen zusammentreffen und die aufgrund der Zusammensetzung und der wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) oder auf der Grundlage eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts i. S. einer ganzheitlichen Aufwertungsstrategie in einem durch Ratsbeschluss abgegrenzten Stadterneuerungsgebiet (§ 171 e BauGB) durchgeführt wird.

Förderfähig sind vorrangig Gesamtmaßnahmen von Kommunen, die im Fördergebiet für weitere ergänzende Maßnahmen Kooperationen mit Dritten vereinbaren.

Fördervoraussetzung ist auch bei Durchführung der Gesamtmaßnahme als städtebauliche Sanierungsmaßnahme ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept muss die Zielsetzung der Zugänglichkeit i. S. von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verfolgen und dabei auch die besonderen Belange von sehbehinderten Menschen berücksichtigen. Es ist in ein ggf. bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen, zudem sind darin Aussagen zur langfristigen Verstetigung er-

folgreicher Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus zu treffen.

Bei der Erstellung bzw. Fortschreibung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten und Strategien in der Region, insbesondere mit der Regionalen Handlungsstrategie des jeweiligen ArL erforderlich.

b) **Stadtumbau West**

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen der Anpassung zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in solchen Gebieten gefördert, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind. Derartige Funktionsverluste liegen insbesondere vor, wenn ein dauerhaftes Überangebot an baulichen Nutzungen als Folge des sich abzeichnenden demografischen oder wirtschaftlichen Wandels besteht oder zu erwarten ist oder wenn die allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung nicht erfüllt werden. Hierzu gehören auch die städtebauliche Neuordnung sowie die Wieder- und Zwischennutzung von ehemals militärisch genutzten Flächen.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) oder auf der Grundlage eines gebietsbezogenen städtebaulichen Entwicklungskonzepts in einem durch Ratsbeschluss abgegrenzten Stadtumbaugebiet (§§ 171 a bis 171 d BauGB) durchgeführt wird.

Fördervoraussetzung ist auch bei Durchführung der Gesamtmaßnahme ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept muss die Zielsetzung der Zugänglichkeit i. S. von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verfolgen und dabei auch die besonderen Belange von sehbehinderten Menschen berücksichtigen. Sofern dieses Entwicklungskonzept gesamtstädtische Belange nicht beinhaltet, ist es in ein ggf. bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.

Bei der Erstellung bzw. Fortschreibung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten und Strategien in der Region, insbesondere mit der Regionalen Handlungsstrategie des jeweiligen ArL erforderlich.

c) **Aktive Stadt- und Ortsteilzentren**

Das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ stärkt die zentralen Versorgungsbereiche, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder betroffen sind. Es werden Gesamtmaßnahmen gefördert, die der Erhaltung und Entwicklung der Innenstädte und Ortsteilzentren als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben dienen.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) durchgeführt wird.

Förderfähig sind überwiegend investive Maßnahmen zur Profilierung und Standortaufwertung des öffentlichen Raumes oder zur Instandsetzung und Modernisierung von das Stadtbild prägenden Gebäuden (einschließlich der energetischen Erneuerung) oder für Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung.

Förderfähig sind auch Leistungen Beauftragter.

Weitere nicht-investive Maßnahmen (wie z. B. Citymanagement und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und

von deren Beauftragten i. S. von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften) sind förderfähig, wenn sie der Investitionsvorbereitung dienen.

Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept muss die Zielsetzung der Zugänglichkeit i. S. von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verfolgen und dabei auch die besonderen Belange von sehbehinderten Menschen berücksichtigen. Es ist in ein ggf. bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.

Bei der Erstellung bzw. Fortschreibung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten und Strategien in der Region, insbesondere mit der Regionalen Handlungsstrategie des jeweiligen ArL erforderlich.

d) **Städtebaulicher Denkmalschutz**

Mithilfe des Programms sollen insbesondere historische Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz auf breiter Grundlage gesichert und erhalten werden.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die auf der Grundlage einer Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB durchgeführt wird. Die Gesamtmaßnahme kann auch als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB), zu deren Sanierungszielen die Erhaltung der baukulturell wertvollen Bausubstanz gehört, durchgeführt werden. Die untere Denkmalschutzbehörde ist frühzeitig von den Gemeinden zu beteiligen.

Unter dieser Voraussetzung sind insbesondere förderfähig:

- Maßnahmen zur Sicherung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Modernisierung und Instandsetzung oder der Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles,
- die Erhaltung und Umgestaltung von Straßen- und Platzräumen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses,
- die Leistungen von Sanierungsträgern zur Beratung von Eigentümerinnen und Eigentümern über die Einhaltung von Auflagen der Denkmalpflege oder aus örtlichen Satzungen.

In Ausnahmefällen kann auch die bauliche Ergänzung von geschichtlich bedeutsamen Ensembles berücksichtigt werden.

Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept muss die Zielsetzung der Zugänglichkeit i. S. von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verfolgen und dabei auch die besonderen Belange von sehbehinderten Menschen berücksichtigen. Es ist in ein ggf. bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen. Dies gilt auch für die Fortsetzungsmaßnahmen, die bereits in vorangegangenen Programmjahren aufgenommen worden sind und für die noch kein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept vorgelegt worden ist.

Bei der Erstellung bzw. Fortschreibung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen,

Konzepten und Strategien in der Region, insbesondere mit der Regionalen Handlungsstrategie des jeweiligen ArL erforderlich.

#### e) Kleinere Städte und Gemeinden

Die Fördermittel des Programms „Kleinere Städte und Gemeinden“ werden zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zur Erhaltung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge eingesetzt. Förderfähig sind vorrangig überörtlich zusammenarbeitende oder ein Netzwerk bildende Städte oder Gemeinden in funktional verbundenen Gebieten oder kleinere Städte in Abstimmung mit ihrem Umland in dünn besiedelten, ländlichen Räumen, deren öffentliche Infrastruktur der Daseinsvorsorge durch die Folgen des demografischen Wandels sowie des durch Abwanderung entstehenden Bevölkerungsrückgangs gefährdet ist. Dadurch soll langfristig ein effizientes Angebot zur Vermeidung von Doppelstrukturen entstehen. Auf der Basis bereits vorhandener Untersuchungen der ländlichen regionalen Entwicklung (z. B. ILEK, LEADER — REK), insbesondere zur Daseinsvorsorge, soll eine gezielte maßnahmenbezogene Vertiefung der vorliegenden Erkenntnisse der Regionalentwicklung erfolgen. So sollen die regionalen Entwicklungsstrategien eng aufeinander abgestimmt und verzahnt werden, um entsprechende Synergieeffekte zu erzielen.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Die Fördergebiete sind räumlich abzugrenzen. Die Festlegung des gesamten Gemeindegebiets als Fördergebiet ist nicht zulässig. Die räumliche Abgrenzung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB, Maßnahmegebiet nach § 171 b oder § 171 e BauGB, Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde erfolgen.

Unter diesen Voraussetzungen werden die Fördermittel vorrangig eingesetzt für investitionsvorbereitende Maßnahmen wie

- die Erarbeitung und Fortschreibung eines interkommunal oder überörtlich verbindlich abgestimmten integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts der öffentlichen und privaten Infrastruktur der Daseinsvorsorge. Darin sollen durch Koordinierung und Bündelung auch anderer Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten (z. B. Dorferneuerung) insbesondere integrierte Lösungsstrategien zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels, zur kooperativen Verantwortungswahrnehmung sowie zu gemeinsamen Entwicklungszielen und Schwerpunkten aufgezeigt werden;
- die Bildung interkommunaler Netzwerke oder Stadt-Umland-Vernetzungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge (Prozesse der Diskussion, Abstimmung und Entscheidung über interkommunal oder überörtlich integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzepte) einschließlich Bürgerbeteiligung.

Darüber hinaus werden Fördermittel unter den genannten Voraussetzungen für Investitionen zur Anpassung der kommunalen städtebaulichen Infrastruktur an die veränderte Nachfragestruktur aufgrund zurückgehender Bevölkerung und des Rückzugs öffentlicher und privater Anbieter, die in der interkommunalen oder überörtlichen Abstimmung gemeinsam als dauerhaft erforderlich benannt sind, eingesetzt.

Das Programm hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2018. Bis dahin ist eine Zwischenevaluierung des Programms durch den Bund vorgesehen.

Für die Förderung investiver Gesamtmaßnahmen im Rahmen des Programms „Kleinere Städte und Gemeinden“ ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes interkommunal oder überörtlich abgestimmtes Entwicklungs- und Handlungskonzept Voraussetzung. Darin sind die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet (ggf. mehrere Fördergebiete) der beabsichtigten Gesamtmaßnahme

unter Beachtung der Nummer 4 R-StBauF zusammen mit einer Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB (siehe Nummer 2 — Anmeldeunterlagen) darzustellen.

Das Entwicklungskonzept muss die Zielsetzung der Zugänglichkeit i. S. von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verfolgen und dabei auch die besonderen Belange von sehbehinderten Menschen berücksichtigen. Es ist in eine ggf. bereits vorhandene räumliche Planung (z. B. Dorferneuerung) einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.

Bei der Erstellung bzw. Fortschreibung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten und Strategien in der Region, insbesondere mit der Regionalen Handlungsstrategie des jeweiligen ArL erforderlich.

Im Gegensatz zum Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ (Absatz 1 Buchst. e) ist die erstmalige Erarbeitung der für die Programme „Soziale Stadt“ (Absatz 1 Buchst. a), „Stadtumbau West“ (Absatz 1 Buchst. b), „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (Absatz 1 Buchst. c) und „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (Absatz 1 Buchst. d) erforderlichen „integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte“ — wie bisher — nicht förderfähig. In diesen Programmen ist lediglich die Fortschreibung der Konzepte nach Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm förderfähig. Die „Vorbereitenden Untersuchungen“ sind auch weiterhin nicht förderfähig.

Städtebauförderungsmitel dürfen nicht zum Abriss von Denkmälern eingesetzt werden.

## 2. Anmeldeunterlagen

Das Anmeldeformular für das Programmjahr 2017 sowie Vordrucke für beizufügende Unterlagen stehen auf der Internetseite des MS ([www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de)) als Download zur Verfügung.

Die „Elektronischen Begleitinformationen“ zum Städtebauförderungsprogramm 2017 werden zu gegebener Zeit vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit freigeschaltet.

Mit der Anmeldung neuer Maßnahmen sind die in Nummer 7.1.2.2 R-StBauF aufgeführten Unterlagen vorzulegen.

### Hinweis:

Eine Erfassung der in elektronischer Form erhobenen Begleitinformationen ist nur im Fall einer Aufnahme der neu angemeldeten Maßnahme in das Städtebauförderungsprogramm erforderlich und erfolgt ggf. nach Mitteilung der Zugangsdaten.

Der Anmeldung von Fortsetzungsmaßnahmen sind die in Nummer 7.1.2.3 R-StBauF aufgeführten Unterlagen beizufügen.

### Hinweis:

Eine Erfassung der in elektronischer Form erhobenen Begleitinformationen ist erst nach Freischaltung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit möglich.

Die R-StBauF steht auf der Internetseite des MS als Download zur Verfügung.

## 3. Vordringlichkeit im Auswahlverfahren

Die Schwerpunkte der Förderung ergeben sich aus § 164 b Abs. 2 BauGB. Hierzu gehören gemäß § 171 b Abs. 4 BauGB auch Maßnahmen, durch die in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden (Stadtumbaumaßnahmen).

An die Region Hannover, Landkreise, Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBANK)

**E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Projekten  
zur Öffnung von Hochschulen**

Erl. d. MWK v. 10. 2. 2016 — 14-46105-1.7.2 —

— VORIS 22200 —

- Bezug:** a) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)  
— VORIS 64100 —  
b) Erl. d. StK v. 30. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1370)  
— VORIS 82300 —

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie des Landes Niedersachsen Zuwendungen für Projekte, die auf Öffnung von niedersächsischen Hochschulen für Berufsbegleitende mit und ohne formale Hochschulzugangsberechtigung, Berufstätige, Personen mit Familienpflichten, Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher und Personen mit (Berufs-) Bildungsabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, (nicht-traditionelle Studien- und Weiterbildungsinteressierte, im Folgenden: Zielgruppe) abstellen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 470) sowie der
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserrlass zu a — und dem
- Erl. der StK zur „EU-Strukturfondsförderung 2014—2020; Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger und dessen Kooperationspartnern beschäftigtes Personal in den niedersächsischen ESF-Programmen — Bezugserrlass zu b —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

1.5 Sind Hochschulen in staatlicher Trägerschaft Endempfänger von EU-Mitteln, erfolgt die Mittelzusage durch ein Schreiben der Bewilligungsstelle auf Grundlage der Vorschriften der EU und entsprechend den Regelungen dieser Richtlinie.

**2. Gegenstände der Förderung**

Gefördert werden Projekte, die unmittelbar zur Öffnung von Hochschulen für die in Nummer 1.1 genannte Zielgruppe sowie zur Erhöhung von (Berufs-) Qualifikationen bei den Studienabbrechern beitragen.

2.1 Gegenstände der Förderungen sind

2.1.1 die bedarfsgerechte Entwicklung und/oder Erprobung von

- a) berufsbegleitend studierbaren und berufsbezogenen Bildungs- und Weiterbildungsangeboten an Hochschulen für nicht-traditionelle Studien- und Weiterbildungsinteressierte mit und ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung,
- b) berufsbegleitend studierbaren und berufsbezogenen Bildungsangeboten zur Unterstützung des Übergangs vom Beruf in die Hochschule sowie Maßnahmen zur Unterstützung des Hochschulzugangs für nicht-traditionelle Studierende bzw. Studieninteressierte in Zusammenarbeit von Erwachsenenbildungseinrichtungen und Hochschulen,
- c) Bildungs- und Weiterbildungsangeboten zur Unterstützung des Übergangs von der Hochschule zur Berufsqualifikation bei den Personen, die ihr Studium vorzeitig ohne einen Studienabschluss beenden,

2.1.2 die bedarfsgerechte Entwicklung von Projekten zur Vernetzung des Beratungsangebots und des Einstiegs in ein Hochschulstudium für nicht-traditionelle Studieninteressierte und/oder Studienabbrecher in Zusammenarbeit von Bildungsberatungsstellen der Erwachsenenbildung mit den Studienberatungsstellen der Hochschulen.

2.2 Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer gilt Folgendes:

- Projekte nach Nummer 2.1.1 Buchst. a und b richten sich an Berufsqualifizierte mit und ohne formale Hochschulzugangsberechtigung, Berufstätige, Personen mit Familienpflichten sowie Personen mit (Berufs-) Bildungsabschlüssen, die sie im Ausland erworben haben.
- Projekte nach Nummer 2.1.1 Buchst. c richten sich an Personen, die ihr Studium vorzeitig ohne einen Studienabschluss beenden.
- Projekte nach Nummer 2.1.2 richten sich an Berufsqualifizierte mit und ohne formale Hochschulzugangsberechtigung, Personen mit Berufsbildungsabschlüssen, die sie im Ausland erworben haben, Personen mit Familienpflichten und Personen, die ihr Studium vorzeitig ohne einen Studienabschluss beenden.

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte, für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Projekts aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

2.4 Bei Projekten oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind niedersächsische Hochschulen in staatlicher Verantwortung gemäß § 2 NHG und anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach dem NEBG.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers und der Ort der Durchführung des Projekts müssen in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorien ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird. In Bezug auf den Ort der Durchführung kann die Bewilligungsstelle in begründeten Fällen Ausnahmen nach Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 zulassen.

Eine Förderung von Projekten nach Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 bleibt unbenommen.

4.2 Folgende allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen:

- Der Antrag ist bei der NBank fristgerecht einzureichen.
- Der Antragsteller und durch ihn beauftragte Dritte sind zur Durchführung des Projekts geeignet. Der Nachweis hierüber ist im Antrag zu erbringen.
- Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein.

4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- Ausrichtung der Projekte an aktuellen zielgruppenspezifischen und lokalen Bedarfen sowie bedarfsgerechter Bildungsformate,
- Projektkonzeption gemäß Scoring,
- Beitrag zu den Querschnittszielen „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“, „Nachhaltige Entwicklung“, „Gute Arbeit.“

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage 1** ersichtlich.

Gefördert werden können nur Projekte, die mindestens 75 Punkte (von möglichen 100 Gesamtpunkten) und bei jedem der drei Hauptkriterien mindestens die Hälfte der jeweiligen Punktzahl erreichen.

Auf Grundlage externer Begutachtung erfolgt eine Stellungnahme zur Förderwürdigkeit durch die Servicestelle Offene Hochschule Niedersachsen gGmbH. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus ESF-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Insgesamt dürfen Zuwendungen nach dieser Richtlinie (ESF- und ggf. Landesmittel) 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen, wobei maximal 30 % auf Landesmittel entfallen dürfen.

5.3 Zuwendungsfähig sind die direkten Personalausgaben (Bildungspersonal, Verwaltungspersonal, Honorar- und/oder Lehrbeauftragte), sowie sie unmittelbar dem Zweck dienen, dem betreffenden Projekt direkt zugeordnet werden können und soweit sie notwendig und angemessen sind. Alle sonstigen zuwendungsfähigen Ausgaben werden durch eine Restkostenpauschale auf die direkten Personalausgaben gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 in Höhe von 35 % abgegolten (Nummer 1 des Musterfinanzierungsplans 2 – **Anlage 2** –).

5.4 Die Berechnung der förderfähigen Personalausgaben erfolgt auf der Grundlage des Bezugserrlasses zu b.

5.5 Nicht förderfähig sind (Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 i. V. m. Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013):

- die Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,
- der Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.6 Die Kofinanzierung muss von den Antragstellern aus Eigenleistungen oder sonstigen Mitteln erbracht werden.

5.7 Die Laufzeit eines Projekts ist grundsätzlich auf 24 Monate beschränkt. Folgeanträge, die eine Weiterentwicklung des ursprünglichen Projektantrags erkennen lassen, können im Rahmen des regulären Antragsverfahrens gestellt werden.

5.8 Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) und „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) und „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die BR-Drs. 343/13) zu achten.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

6.5 Bis Ende der Projektlaufzeit sind alle durch das Projekt erzielten Ergebnisse konzeptioneller und empirischer Art an geeigneter Stelle in geeigneter Form zu veröffentlichen. Dazu gehören während des Projekts selbst oder von Dritten erstellte Materialien (z. B. Lehr- und Studienmaterialien, Modulhandbücher, Lehrbriefe, elektronische Tools etc.), Studiengangskonzepte, Beratungskonzepte, Evaluationsergebnisse sowie alle weiteren Ergebnisse und Materialien, die im Kontext von empirischen Untersuchungen erstellt wurden (z. B. Fragebögen, Bedarfsanalysen etc. und deren Auswertungen). Im Verwendungsnachweis muss angegeben werden, wo und in welcher Form die Veröffentlichung erfolgt.

### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

7.4 Das MWK kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Im Rahmen der Bekanntmachung wird auch die Höhe der Zuwendung durch Landesmittel festgelegt. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

7.5 Die Anträge sind in dem dafür vorgesehenen Online-Verfahren über das Kundenportal bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Der Antrag ist vor Projektbeginn zu stellen. Ein Förderantrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtags formgerecht (d. h. eigenhändig unterschrieben) zugegangen ist.

7.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.7 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Anforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf bereits getätigten, aber noch nicht in einem vorherigen Mittelabruf abgerechneten Ausgaben. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

7.8 Vor der Bewilligung ist das schriftliche Einverständnis des Zuwendungsempfängers dazu einzuholen, in der Liste der Projekte veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 10. 2. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An die  
niedersächsischen Hochschulen in staatlicher Verantwortung  
anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung  
Landeshochschulkonferenz  
Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung

— Nds. MBl. Nr. 5/2016 S. 141

#### Anlage 1

Nr.	Qualitätskriterien	Maximale Punktzahl
1	<p><b>Ausrichtung des Projekts an aktuellen zielgruppenspezifischen und lokalen Bedarfen sowie bedarfsgerechte Bildungsformate</b></p> <p>Dazu gehören z. B. folgende Teilaspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Beschreibung der lokalen Bedarfe (siehe Nummer 4.3) sowie der geplanten Bildungsformate</li> <li>— Beschreibung der prioritären Zielgruppe sowie deren Nutzen und Perspektiven</li> <li>— Vermittlung derzeitiger und zukünftiger Anforderungen an einen Arbeits- bzw. Studienplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes im Projektgebiet</li> </ul>	<b>30</b>
2	<p><b>Projektkonzeption</b></p> <p>Dazu gehören z. B. folgende Teilaspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Beschreibung der Bildungskonzeption mit den Zielen, Inhalten und Methoden (inklusive Monitoring und Indikatoren) sowie Darstellung des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs</li> <li>— Darstellung des Innovationsgehalts (Abgrenzung zu anderen Bildungsangeboten, anderen Studien-/Beratungskonzepten, neue Ansätze der Schwerpunktumsetzung, Weiterentwicklung bestehender Angebote etc.)</li> <li>— Angemessenheit der Ausgaben im Verhältnis zur Durchführung und Zielsetzung des Projekts</li> <li>— Berücksichtigung der sozialen Nachhaltigkeit</li> <li>— Nachhaltigkeit des Bildungsangebotes (Nachhaltigkeitskonzept)</li> </ul>	<b>50</b>
3	<p><b>Beitrag zu den Querschnittszielen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Gleichstellung von Frauen und Männern</li> <li>— Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit</li> <li>— Nachhaltige Entwicklung</li> <li>— Gute Arbeit</li> </ul>	<b>20</b> 5 5 5 5
	<b>Gesamt:</b>	<b>100</b>

**Musterfinanzierungsplan 1****Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen**

Zuwendungsfähige Ausgaben	Nicht zuwendungsfähige Ausgaben
------------------------------	---------------------------------------

**1. Bildungs- und Beratungspersonal**

1.1 Bezüge für eigenes und fremdes Personal einschließlich Sozialabgaben

		EUR
--	--	-----

1.2 Ausgaben für Honorarkräfte

		EUR
--	--	-----

1.3 Reise- und Dienstreisekosten des Bildungspersonals

		EUR
--	--	-----

1.4 Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen

		EUR
--	--	-----

**Summe 1.1 bis 1.4**

		<b>EUR</b>
--	--	------------

**2. Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

2.1 Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Teilnehmerinnen oder Teilnehmer

		EUR
--	--	-----

2.2 mit diesen Leistungen verbundene Abgaben

		EUR
--	--	-----

2.3 Krankenversicherungs- und Altersversorgungsabgaben

		EUR
--	--	-----

2.4 sonstige Sozialabgaben

		EUR
--	--	-----

2.5 tägliche Fahrtkosten

		EUR
--	--	-----

2.6 tägliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschließlich etwaiger Fahrtkosten

		EUR
--	--	-----

2.7 Kinderbetreuungskosten (Erstattung für Tagesmütter etc.)

		EUR
--	--	-----

**Summe 2.1 bis 2.7**

		<b>EUR</b>
--	--	------------

**3. Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände**

3.1 Nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter für die Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Schutzkleidung)

		EUR
--	--	-----

3.2 Ausstattungsgegenstände – Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte)

		EUR
--	--	-----

3.3 Ausstattungsgegenstände – Abschreibungen nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten

		EUR
--	--	-----

**Summe 3.1 bis 3.3**

		<b>EUR</b>
--	--	------------

**4. Indirekte Ausgaben**

4.1 Bezüge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Gesellschafterinnen und Gesellschafter einschließlich Sozialabgaben

		EUR
--	--	-----

4.2 Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals einschließlich Sozialabgaben

		EUR
--	--	-----

4.3 ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreisekosten des Verwaltungspersonals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Gesellschafterinnen und Gesellschafter

		EUR
--	--	-----

4.4 Verwaltungsausgaben

4.4.1 Werbung für Lehrgänge

		EUR
--	--	-----

4.4.2 Büromaterial

		EUR
--	--	-----

4.4.3 allgemeines Dokumentationsmaterial

		EUR
--	--	-----

4.4.4 Post- und Fernsprechgebühren

		EUR
--	--	-----

4.4.5 Wasser, Gas und Strom

		EUR
--	--	-----

4.4.6 Steuern, Versicherung

		EUR
--	--	-----

4.4.7 Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen

		EUR
--	--	-----

4.4.8 sonstige Verwaltungsausgaben

		EUR
--	--	-----

4.5 Mieten und Leasing für Gebäude

		EUR
--	--	-----

**Summe 4.1 bis 4.5**

		<b>EUR</b>
--	--	------------

**Summe der Ausgaben**

		<b>EUR</b>
--	--	------------



**Musterfinanzierungsplan 2 – Restkostenpauschale****Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen**Zuwendungsfähige  
Ausgaben Nicht  
zuwendungsfähige  
Ausgaben**1. Bildungs- und Beratungspersonal**

1.1 Bezüge für eigenes und fremdes Personal inklusive Sozialabgaben

		EUR
--	--	-----

1.2 Ausgaben für Honorarkräfte

		EUR
--	--	-----

1.3 Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals inklusive Sozialabgaben

		EUR
--	--	-----

**Summe 1.1 bis 1.3**

		EUR
--	--	-----

**2. Restkostenpauschale**

umfasst die Nummern 1.3, 1.4, 2, 3, 4.1, 4.3, 4.4 und 4.5 des Musterfinanzierungsplans 1

**Summe**

		EUR
--	--	-----

**Summe der Ausgaben**

		EUR
--	--	-----

**F. Kultusministerium****Rechtsstellung des Katholischen Datenschutzzentrums****Bek. d. MK v. 20. 1. 2016 – 36.1-54013/10 –**

Die Erzdiözesen Köln und Paderborn sowie die Diözesen Aachen, Essen und Münster (beschränkt auf den nordrhein-westfälischen Teil) haben zur Gewährleistung eines dem staatlichen Bereich vergleichbaren Datenschutzstandards mit Urkunde vom 20. 8. 2015 das Katholische Datenschutzzentrum mit Sitz in Dortmund als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Die Zuständigkeit des Katholischen Datenschutzzentrums erstreckt sich auf den zum Land Niedersachsen gehörenden Gebietsanteil des Erzbistums Paderborn. Das Katholische Datenschutzzentrum besitzt auch in Niedersachsen gemäß Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 3 und 5 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919 die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

– Nds. MBL Nr. 5/2016 S. 145

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr****Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung mit alternativen Treibstoffen und Energie in Seehäfen****Erl. d. MW v. 28. 1. 2016 – 34-32870/0110 –****– VORIS 96212 –****Bezug:** RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBL S. 422)  
– VORIS 64100 –**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Niedersachsen Zuwendungen für die Verbesserung der Versorgung mit alternativen Treibstoffen und Energie – wie etwa Flüssigerdgas (LNG) und Landstrom – in den Seehäfen.

Ziel der Förderung ist, durch geeignete Angebote für die Treibstoff- und Energieversorgung den Ausstoß von CO<sub>2</sub>, Schwefel- und Stickoxiden, Feinstaub und anderen Schadstoffen in den niedersächsischen Seehäfen und der Schifffahrt zu reduzieren, indem die dazu notwendigen Einrichtungen für die Versorgung von See- und Binnenschiffen gefördert werden.

Die Förderung leistet einen direkten Beitrag zum Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“, insbesondere zum Klimaschutz.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

– Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),

– Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),

– Rahmenregelung Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) – Bezugserrlass – ,

– Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) – im Folgenden: De-minimis-Verordnung –

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Fördergrundsätzen enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Danzenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gegenstand der Förderung sind die Entwicklung, Planung, Errichtung und Erweiterung von Einrichtungen zur

Verbesserung der Versorgung von See- und Binnenschiffen in den niedersächsischen Seehäfen mit alternativen Treibstoffen und Energie, wie etwa Flüssigerdgas (LNG) und Landstrom. Einrichtungen i. S. dieser Fördergrundsätze sind insbesondere Speichereinrichtungen, Tanklager, Verteilnetze und Kabelanlagen sowie die zu diesen gehörenden erforderlichen Sicherungseinrichtungen (z. B. Zäune).

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die

- Versorgungseinrichtungen für alternative Treibstoffe oder
- Versorgungseinrichtungen für die klimaschonende Energieversorgung von Schiffen

für niedersächsische Seehäfen entwickeln oder diese in niedersächsischen Seehäfen errichten und/oder betreiben.

3.2 Zuwendungsempfängern, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche des Landes bestehen, werden keine Zuwendungen gewährt.

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die in Niedersachsen durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bleibt unbenommen. Antragsberechtigt sind ausschließlich Antragsteller, die eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben.

4.2 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung der Projekte im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.

4.3 Zuwendungen nach diesen Fördergrundsätzen erfolgen gemäß der De-minimis-Verordnung. Die Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen dieser Verordnung (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung) ist sicherzustellen. Soweit die Anwendung der De-minimis-Verordnung nicht in Betracht kommt, greift das grundsätzliche Verbot der Gewährung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV. Vor Bewilligung ist in diesen Fällen die vorherige Einholung einer Genehmigung der Europäischen Kommission erforderlich (Artikel 108 Abs. 3 AEUV [sog. Einzelnotifizierung]). Eine Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — AGVO) kommt nicht in Betracht, da Beihilfen für Hafeninfrastrukturen von der AGVO bislang nicht erfasst werden (Artikel 56 Abs. 2 und Erwägungsgrund 1 AGVO).

4.4 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- ein Konzept, beinhaltend die Beschreibung der Strategien und Maßnahmen zur Erreichung eines Potenzials an Tank- oder Versorgungskapazitäten, unter Berücksichtigung der vorhandenen und prognostizierten Nachfrage, die Berücksichtigung regionaler, nationaler und europäischer Vorhaben zum Ausbau von Infrastruktur für alternative Kraftstoffe sowie die Darstellung des (möglichst geringen) Flächenbedarfs der Anlagen,
- die geplante Verringerung von Emissionen (CO<sub>2</sub>-Minderung) und

- ob bereits eine Vorförderung nach diesen Fördergrundsätzen erfolgt ist.

Details und Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) sind aus der **Anlage** ersichtlich.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Der Bewilligungszeitraum beträgt bis zu drei Jahre. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag der Bewilligungszeitraum verlängert werden.

5.2 Die geplanten zuwendungsfähigen Ausgaben müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung mindestens 50 000 EUR und maximal 1 Mio. EUR betragen. Zuwendungsfähige Ausgaben sind Entwicklungs-, Planungs- und Investitionskosten.

5.3 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ferner sind die in der De-minimis-Verordnung genannten Höchstbeträge zu beachten.

5.4 Nicht förderfähig sind (Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 i. V. m. Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013):

- die Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,
- der Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.5 Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Fördergrundsätzen mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

6.4 Die Zweckbindungsfrist für Neu- und Erweiterungseinrichtungen beträgt 15 Jahre.

### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) der Bewilligungsstelle.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.6 Im Rahmen der Bewertung der Förderwürdigkeit (Nummer 4.4 i. V. m. den Qualitätskriterien) holt die Bewilligungsstelle eine Stellungnahme des programmverantwortlichen Ressorts ein. Die Bewilligungsstelle hat dieses Votum maßgeblich zu berücksichtigen.

7.7 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zu-

wendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

Maßgeblich für die Abrechnung ist das Programmgebiet (ÜR/SER), in welchem der Ort der Durchführung des Investitionsvorhabens liegt.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 10. 2. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 5/2016 S. 145

### Anlage

#### **Qualitätskriterien für die Förderung der Versorgung mit alternativen Treibstoffen und Energie in Seehäfen**

- Förderwürdige Maßnahmen müssen für eine Berücksichtigung **eine Mindestpunktzahl von 50 Punkten** (davon mindestens 20 Punkte in Nummer 2) aufweisen.
- Auf der Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl werden die bei der NBank vorliegenden Anträge, die sowohl förderwürdig als auch bewilligungsreif sind, priorisiert und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von dieser entschieden und bewilligt.

Nr.	Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung
<b>Fachliche Qualitätskriterien</b>			
1	Konzept mit Beschreibung der Strategien und Maßnahmen zur — Erreichung eines Potenzials an Tank- oder Versorgungskapazitäten unter Berücksichtigung der vorhandenen/prognostizierten Nachfrage (Grad der Abdeckung des absehbaren Potenzials: — ≤ 10 %: 0 Punkte — 11 bis 25 %: 10 Punkte — 26 bis 50 %: 15 Punkte — > 50 %: 20 Punkte), — Berücksichtigung regionaler, nationaler und europäischer Vorhaben zum Ausbau oder zur Erweiterung von Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (0—5 —10—15 Punkte) sowie der Darstellung des Flächenbedarfs der Anlagen (möglichst geringer Flächenbedarf [0—5—10 Punkte])	45	
2	Geplante Verringerung von Emissionen*) — Absolute CO <sub>2</sub> -Minderung (0—5—10—15—20 Punkte) — CO <sub>2</sub> -Minderung je eingesetztem EUR (0—5—10—15—20 Punkte)	40	
3	Keine Vorförderung aus diesen Fördergrundsätzen	15	
	<b>Höchstpunktzahl</b>	<b>100</b>	
	<b>Mindestpunktzahl</b>	<b>50</b>	

\*) Gleichzeitig Beitrag zum Querschnittsziel „Nachhaltigkeit“.

### K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

#### **Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine**

**Bek. d. MU v. 17. 12. 2015 — 25-6232/5 —**

**Bezug:** Bek. d. Bezirksregierung Braunschweig v. 3. 7. 2001 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 151), zuletzt geändert durch Bek. v. 16. 12. 2014 (Nds. MBl. 2015 S. 96)

Gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S.1578), wird die in der Verbandsversammlung vom 11. 12. 2015 beschlossene und durch Erl. des MU vom 17. 12. 2015 genehmigte Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 5/2016 S. 147

Anlage

**17. Satzungsänderung der Verbandssatzung  
des Wasserverbandes Peine  
vom 9. 3. 2001 in der zurzeit gültigen Fassung  
der 16. Änderungssatzung vom 1. 1. 2015**

## Artikel 1

## Änderung der Verbandssatzung

- I. Die §§ 18 und 21 werden wie folgt geändert:
1. § 18 wird wie folgt geändert:  
Nach Satz 2 wird folgende Ergänzung eingefügt:  
„Die Anlagen zur Tagesordnung werden den Mitgliedern über die Internetseite des Wasserverbandes Peine ‚www.wasserverband.de‘ im Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt.“
  2. § 21 wird wie folgt geändert:  
Nach Satz 2 wird folgende Ergänzung eingefügt:  
„Die Anlagen zur Tagesordnung werden den Mitgliedern über die Internetseite des Wasserverbandes Peine ‚www.wasserverband.de‘ im Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt.“
- II. Die Anlage I zur Satzung des Wasserverbandes Peine — Verbandskarte wird, wie in der Anlage dargestellt, neu gefasst.
- III. Die Anlage II zur Satzung des Wasserverbandes Peine — Mitgliederverzeichnis des Wasserverbandes Peine wird wie folgt geändert:
1. Die Gemeinde Nordstemmen (Nr. 23) einschließlich der zugehörigen Ortsteile sowie die Gemeinde Samtgemeinde Lamspringe (Nr. 24) einschließlich der zugehörigen Gemeinden und Ortsteile werden aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen.
  2. Im Mitgliederverzeichnis werden die Nummerierungen daher wie folgt geändert:  

Nr. 25	wird in	Nr. 23
Nr. 26	wird in	Nr. 24
Nr. 27	wird in	Nr. 25
Nr. 28	wird in	Nr. 26
Nr. 29	wird in	Nr. 27

umbenannt.
  3. Folgende Gemeinde wird hinzugefügt:  
Nr. 28 Gemeinde Wedemark  
Ortsteile: Abbensen  
Bennemühlen  
Berkhof  
Bissendorf  
Bissendorf-Wietze  
Brelingen  
Duden-Rodenbostel  
Elze  
Gailhof  
Hellendorf  
Meitze  
Mellendorf  
Negenborn  
Oegenbostel  
Resse  
Scherenbostel  
Wennebostel
  4. Folgende Gemeinde wird hinzugefügt:  
Nr. 29 Gemeinde Isernhagen  
Ortsteile: Altwarmbüchen  
Farster Bauerschaft  
Hohenhorster Bauerschaft  
Kirchhorst  
Kircher Bauerschaft  
Neuwarmbüchen  
Niedernhägener Bauerschaft

## Artikel 2

## Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2016 in Kraft.

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 150/151  
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

---

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung des Klimaschutzes  
durch Verringerung der Freisetzung von Treibhausgasen  
aus kohlenstoffreichen Böden  
(Richtlinie „Klimaschutz durch Moorentwicklung“)**

Erl. d. MU v. 25. 1. 2016 — 26-28109 —

— VORIS 28010 —

**Bezug:** Erl. v. 16. 7. 2015 (Nds. MBL. S. 942)

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 10. 2. 2016 wie folgt geändert:

1. Der Bezug wird wie folgt geändert:
  - a) Im Bezug zu b wird die Angabe „RdErl.“ durch die Angabe „Erl.“ ersetzt.
  - b) Dem Bezug wird der folgende Buchstabe angefügt:  
„c) RdErl. d. ML v. 19. 8. 2015 (Nds. MBL. S. 1096)  
— VORIS 78350 —“.
2. Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Fußnotenzeichen mit allen Angaben gestrichen.
  - b) Nach dem Klammerzusatz „(ZILE)“ werden die Worte „— Bezugserlass zu c —“ eingefügt.
3. In Nummer 4.1 Satz 2 werden die Worte „abweichend von Nummer 1.1 der VV zu § 44 LHO erst“ gestrichen.
4. Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:  
„5.4 Abweichend von den Nummern 5.1 und 5.2 Satz 1 ist eine Finanzierung bis zu 100 % nur bei Vorhaben des Landes möglich, die durch eine Behörde des Geschäftsbereichs des MU, durch das LBEG oder durch das MU selbst durchgeführt werden. Darüber hinaus ist in begründeten Einzelfällen eine Finanzierung bis zu 100 % unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorschriften im besonderen Landesinteresse möglich. Die Entscheidung trifft das MU.“

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBL. Nr. 5/2016 S. 148

**Evangelisch-lutherische  
Landeskirche in Braunschweig**

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung der  
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden  
Börßum, Achim und Bornum  
in der Propstei Schöppenstedt**

Vom 14. 10. 2015

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABL. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABL. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindefürsorgeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 29. Mai 2015 (ABL. S. 74), wird verordnet:

## § 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Börßum, Achim und Bornum in der Propstei Schöppenstedt werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „Petrusgemeinde Börßum“ zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Börßum führt den Namen „Peter und Paul“. Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Achim führt den Namen „Kirche Achim“ und die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bornum führt den Namen „Petrus“.

## § 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Petrusgemeinde Börßum umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Börßum, Achim und Bornum in der Propstei Schöppenstedt.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Petrusgemeinde Börßum.

(3) Die Evangelisch-lutherische Petrusgemeinde Börßum ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Börßum, Achim und Bornum. Das Vermögen der drei Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Petrusgemeinde Börßum über.

## § 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Petrusgemeinde Börßum.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Petrusgemeinde Börßum finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

## § 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Petrusgemeinde Börßum eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

## § 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Wolfenbüttel, 14. Oktober 2015

— Nds. MBL Nr. 5/2016 S. 148

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung der  
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden  
Heiningen-Werlaburgdorf und Gielde  
in der Propstei Schöppenstedt**

**Vom 14. 10. 2015**

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABL. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABL. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 29. Mai 2015 (ABL. S. 74), wird verordnet:

## § 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Heiningen-Werlaburgdorf und Gielde in der Propstei Schöppenstedt werden zu einer Evangelisch-lutherischen „Johannesgemeinde Schladen-Werla“ zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich des Ortes Heiningen führt den Namen „Lukas Kirche“. Die Kirche im Bereich des Ortes Werlaburgdorf führt den Namen „Johannes Kirche“ und die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gielde führt den Namen „Kirche Gielde“.

## § 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Johannesgemeinde Schladen-Werla umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Heiningen-Werlaburgdorf und Gielde in der Propstei Schöppenstedt.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Johannesgemeinde Schladen-Werla.

(3) Die Evangelisch-lutherische Johannesgemeinde Schladen-Werla ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Heiningen-Werlaburgdorf und Gielde. Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Johannesgemeinde Schladen-Werla über.

## § 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Johannesgemeinde Schladen-Werla.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Johannesgemeinde Schladen-Werla finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

## § 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Johannesgemeinde Schladen-Werla eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

## § 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Wolfenbüttel, 14. Oktober 2015

— Nds. MBL Nr. 5/2016 S. 149

**Kirchenverordnung  
zur Umgliederung des Pfarrverbandes Geitelde  
mit Leiferde und Stiddien  
aus der Propstei Wolfenbüttel in die Propstei Vechelde**

**Vom 14. 10. 2015**

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 2 Propsteiordnung vom 19. November 2005 (ABL. 2006 S. 23), zuletzt geändert am 17. November 2011 (ABL. 2012 S. 2), wird verordnet:

## § 1

Der Pfarrverband Geitelde mit Leiferde und Stiddien, bestehend aus den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Geitelde in Braunschweig, Leiferde in Braunschweig und Stiddien in Braunschweig wird aus der Evangelisch-lutherischen Propstei Wolfenbüttel ausgegliedert und in die Evangelisch-lutherische Propstei Vechelde eingegliedert.

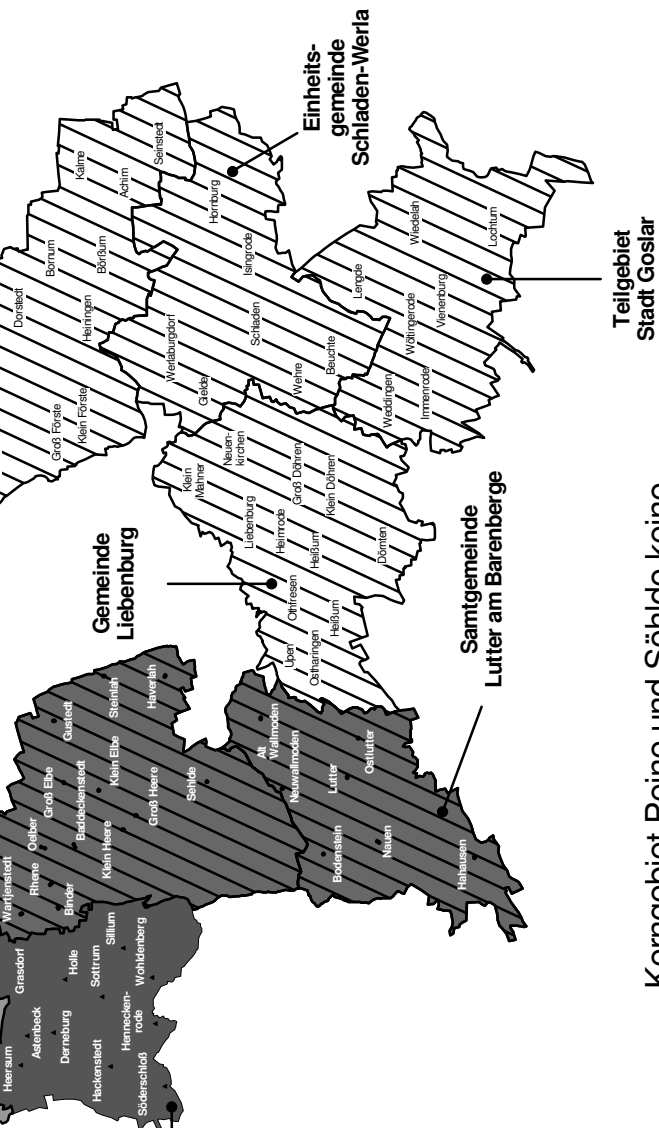
## § 2

Die Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Wolfenbüttel, 14. Oktober 2015

— Nds. MBL Nr. 5/2016 S. 149





Kerngebiet Peine und Söhlde keine Trinkwasserversorgung durch den WV Peine

Orte mit einer Wasserversorgung durch einen anderen Versorger

Orte nur mit Abwasserentsorgung

Trinkwasser und Abwasser

Trinkwasser, Abwasser, Hochwasserschutz

Trinkwasser

Trinkwasser, Betriebsführung Abwasser

Abwasser

Abwasser, Betriebsführung Trinkwasser

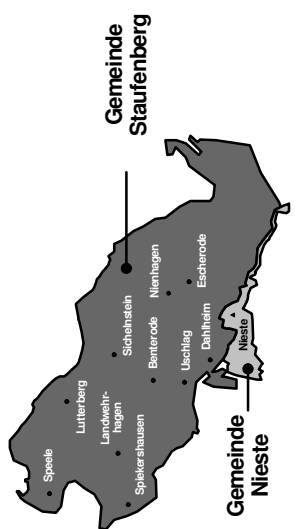
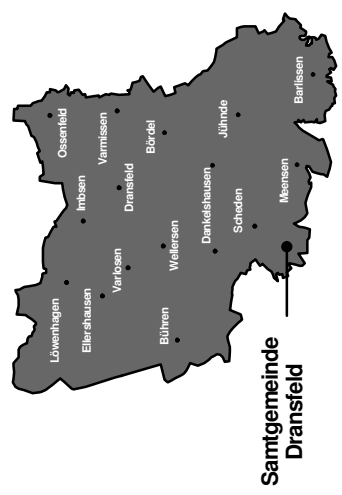
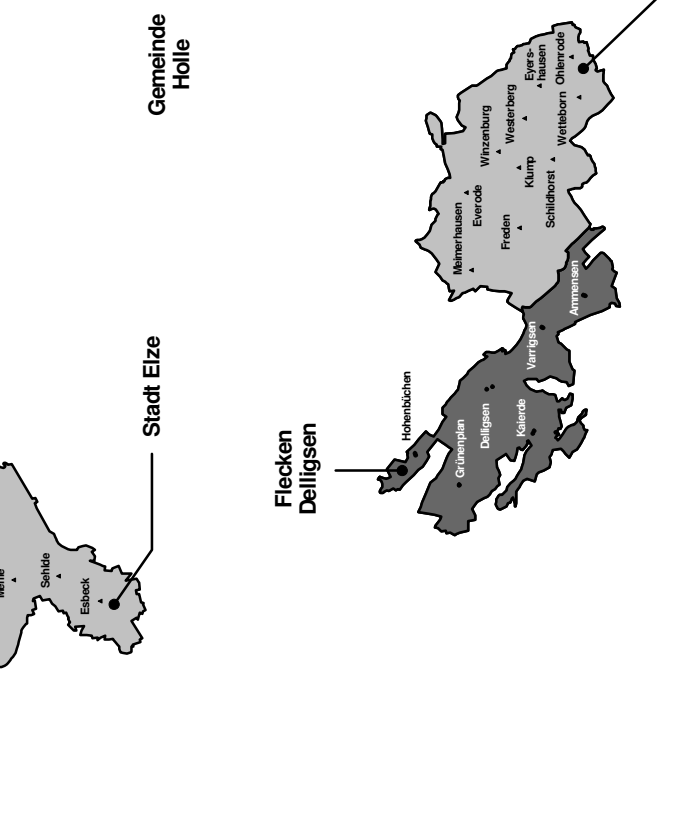
Hochwasserschutz

Betriebsführung Trinkwasser

Betriebsführung Abwasser

Grundwassermonitoring

Samtgemeinde Freden



**Landeswahlleiterin****Volksinitiative „Bessere Schule“****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 27. 1. 2016 — LWL 114242/21 —**

Gemäß § 6 Abs. 4 NVAbsTG vom 23. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 9. 2015 (Nds. GVBl. S. 186), wird nachstehende Volksinitiative bekannt gemacht:

Die Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative „Bessere Schule“ haben bei mir am 27. 1. 2016 angezeigt, dass sie beabsichtigen, Unterschriften für eine Volksinitiative zu sammeln. Die Volksinitiative beantragt, dass sich der Landtag mit folgendem Gegenstand befasst (Artikel 47 der Niedersächsischen Verfassung):

„WIR fordern den Niedersächsischen Landtag dazu auf, in der Gesetzgebung darauf hinzuwirken, dass:

- eine gesicherte Unterrichtsversorgung von mindestens 103 Prozent für alle allgemeinbildenden Schulformen, inklusive der Förderschulen, gewährleistet wird,
- den Eltern das freie Wahlrecht hinsichtlich der geeigneten Schulformen vor Ort zusteht,
- die Förderschule Lernen umgehend ab der 1. Klasse wieder eingeführt wird und alle Förderschulformen als Teil des inklusiven Schulsystems erhalten bleiben,
- der Bestand der Gymnasien vor Ort gesichert wird und Entfernungen von höchstens 45 Minuten als zumutbare Fahrzeit festgelegt werden.“

Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative sind  
 Petra Wiedenroth, Tischlerbreite 3, 31789 Hameln,  
 Kirsten Radtke, Langerie 7, 26215 Wiefelstede,  
 Viktoria Heep, Emdor Straße 9, 26215 Wiefelstede,  
 Doris Jansing, Brombeerweg 16, 49740 Haselünne-Lehrte,  
 Heike Koehler, Erlengrund 28, 31275 Lehrte,  
 Claus Wegener, Kuhlgartenstraße 21, 31319 Sehnde,  
 Dr. Marion Villmar-Doebeling, Wilhelm-Henze-Straße 2 a, 37574 Einbeck,  
 Tatjana Maier-Keil, Hinrich-Stuart-Weg 21, 26817 Rauderfehn,  
 Annika Eickhoff, Niedersachsenstraße 11, 21244 Buchholz-Sprötze.

— Nds. MBl. Nr. 5/2016 S. 152

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr****Änderung der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb  
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Klinikum Nienburg“****Bek. d. NLStBV v. 22. 1. 2016 — 14.31312-2 (25) —**

**Bezug:** Bek. d. MW v. 28. 9. 2005 (Nds. MBl. S. 814)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat die Genehmigung zum Betrieb des Landeplatzes mit Bescheid vom 15. 12. 2015 mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. Die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes für besondere Zwecke (Hubschrauber-Sonderlandeplatz) wird der

HELIOS Kliniken Mittelweser GmbH,  
 Ziegelkampstraße 39,  
 31582 Nienburg,

erteilt. Die Genehmigung wird insoweit dem Wechsel der Trägerschaft des Klinikums und der Eintragung im Handelsregister angepasst.

2. Die Mindestdeckungssumme für die Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung wird auf jeweils 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden festgesetzt bzw. erhöht.

— Nds. MBl. Nr. 5/2016 S. 152

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Abbruch und Ersatzneubau eines Durchlasses  
im Bahnhof Hesedorf  
auf der Strecke Bremerhaven—Buxtehude****Bek. d. NLStBV v. 25. 1. 2016  
— 3335-30224-Bhf Hesedorf —**

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — eine Planfeststellung gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für den Abbruch und Ersatzneubau eines Durchlasses im Bahnhof Hesedorf, Ortsteil Hesedorf, Stadt Bremervörde, auf der Strecke Bremerhaven—Buxtehude bei Bahn-km 40,040 beantragt.

Im Rahmen dieser Entscheidung ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für die beantragten Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 5/2016 S. 152

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit  
am Wehr Osterloh (Aller)****Bek. d. NLWKN v. 21. 1. 2016  
— GB VI L 62025-466-001 —**

Der NLWKN (Geschäftsbereich I/Betriebsstelle Süd) plant die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Wehranlage bei Osterloh in der Aller. Dafür ist der Wehrrückbau (Ausbau der Wehrklappe) und der Einbau einer Überlaufschwelle mit einer sich anschließenden Sohlengleite zum Unterwasser geplant. Bis zum Mittelwasserabfluss erfolgt der Ablauf der Aller künftig über den dortigen anzuschließenden Altarm, welcher dann die ökologische Durchgängigkeit herstellt. Der Altarmanschluss zum Oberwasser erfolgt über ein naturnah gestaltetes Rauhgerinne mit Steinriegeln und Beckenstrukturen. Zusätzlich zu den wasserbaulichen Maßnahmen ist die Verlegung eines Radweges und der Bau einer Brücke über den Altarm geplant, um vorhandene Wegebeziehungen aufrechtzuerhalten.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als nach § 3 a UVPG zuständige Behörde nach überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 5/2016 S. 152



**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Ruschwede  
in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Heidekreis**

**Bek. d. NLWKN v. 10. 2. 2016  
— 62023-03-49-41-42 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Rotenburg (Wümme) und Heidekreis, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Ruschwede überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Fintel und der Stadt Schneverdingen und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 2) werden beim

Landkreis Rotenburg,  
Hopfengarten 2,  
27356 Rotenburg (Wümme),  
und Blatt 2 beim

Landkreis Heidekreis,  
Harburger Straße 2,  
29614 Soltau,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Verden,  
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,  
27283 Verden (Aller),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion — Geschäftsbereich VI —,  
Ratsherr-Schulze-Straße 10,  
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion, Am Sportplatz 23,  
26506 Norden,  
einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 5/2016 S. 153

**Die Anlage ist auf den Seiten 154/155  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes des Lünzener Bruchbaches  
im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**Bek. d. NLWKN v. 10. 2. 2016  
— 62023-03-49-42-40 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme), der von einem hundertjährigen Hochwasser des Lünzener Bruchbaches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Scheeßel und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 2) werden beim

Landkreis Rotenburg,  
Hopfengarten 2,  
27356 Rotenburg (Wümme),

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Verden,  
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,  
27283 Verden (Aller),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion — Geschäftsbereich VI —,  
Ratsherr-Schulze-Straße 10,  
26122 Oldenburg,

oder beim

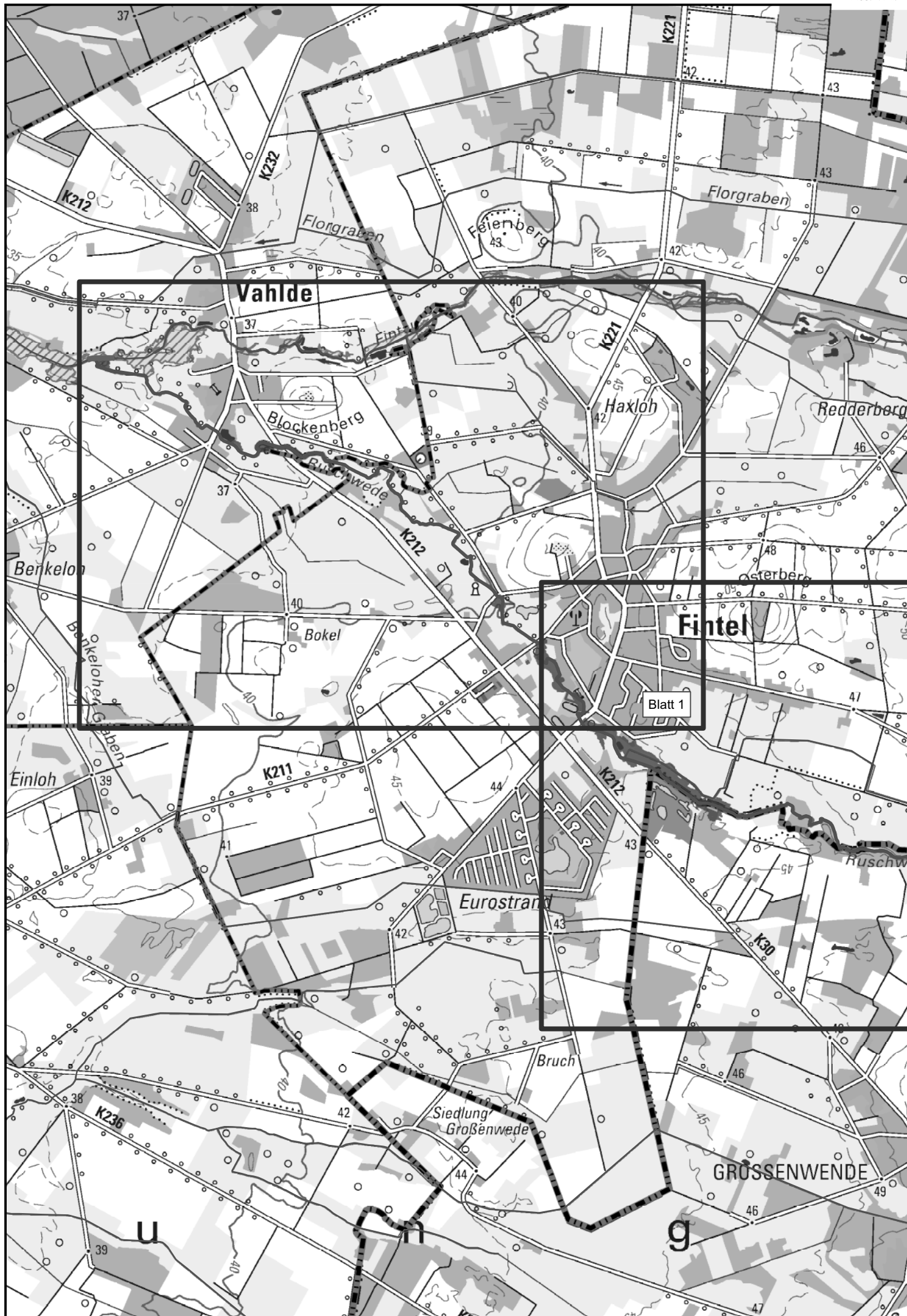
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion, Am Sportplatz 23,  
26506 Norden,  
einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 5/2016 S. 153

**Die Anlage ist auf den Seiten 156/157  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**









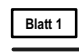
Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ruschweede in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Heidekreis Übersichtskarte

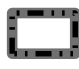

Bek. d. NLWKN v. 10.02.2016  
Az: 62023-03-49-41-42

### Legende

-  Ruschweede
-  Nebengewässer
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Ruschweede (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze


 Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

### Verwaltungsgrenze

-  Gemeindegrenze
-  Kreisgrenze



### Nachrichtlich

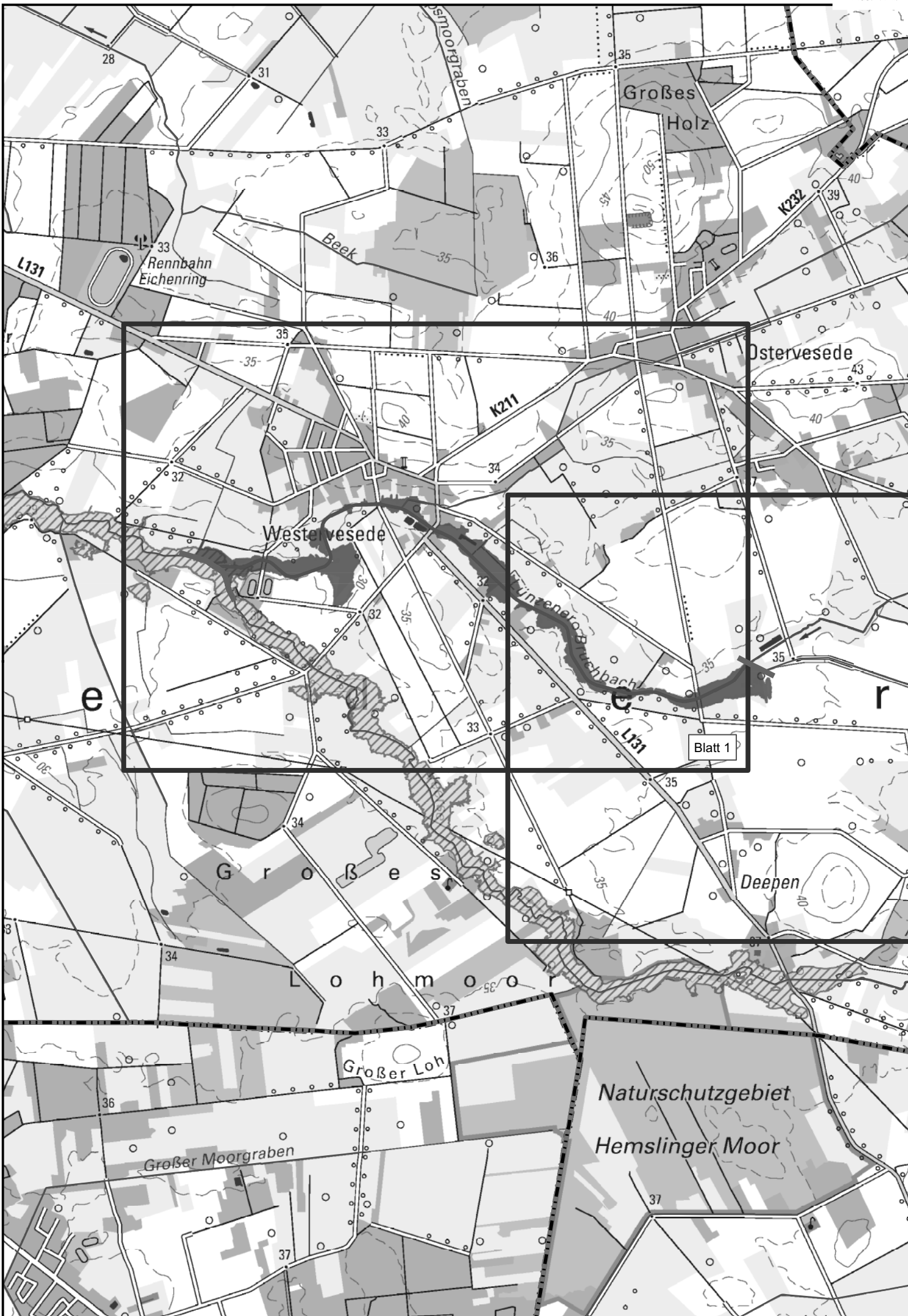
-  ÜSG Fintau im LK Rotenburg (Wümme), vorl. gesich. am 03.02.2016



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2016  LGLN

Aufgestellt: Verden, 12.01.2016





Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Lünzener Bruchbaches im Landkreis Rotenburg (Wümme) Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 10.02.2016  
Az: 62023-03-49-42-40

### Legende

- Lünzener Bruchbach
- Nebengewässer
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Lünzener Bruchbaches (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze

Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

### Verwaltungsgrenze

- Gemeindegrenze
- Kreisgrenze



### Nachrichtlich

- ÜSG Veerse im LK Rotenburg (Wümme), vorl. gesich. am 03.02.2016



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2016 LGLN“

Aufgestellt: Verden, 12.01.2016

**Öffentliche Bekanntmachung:  
Planfeststellungsverfahren für den Hochwasserschutz  
in der Ortslage Vietze, erster Planungsabschnitt**

**Bek. d. NLWKN v. 10. 2. 2016 — VI L — 62211-446-001 —**

**Anlage**

Der Plan für den Hochwasserschutz in der Ortslage Vietze, erster Planungsabschnitt, ist gemäß Antrag der Gemeinde Höhbeck vom 28. 10. 2014 und den Änderungsanträgen vom 18. 8. 2015 sowie vom 20. 11. 2015 durch Beschluss vom 20. 1. 2016 — Aktenzeichen VI L — 62211-446-001 — gemäß den §§ 68 ff. WHG festgestellt worden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Es handelt sich um die erstmalige Herstellung eines Deiches zum Schutz der Ortslage Vietze vor einem Elbehochwasser. In diesem ersten Planungsabschnitt soll zunächst der besonders gefährdete Bereich vom Pappelweg zur Einmündung in die Kapellenstraße einen Hochwasserschutz erhalten. Kompensationsmaßnahmen nach dem BNatSchG sind im Umfeld der Baumaßnahme, im Bereich des Bodenabbaus und etwas weiter entfernt in den Gemarkungen Vietze und Brünkendorf vorgesehen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss vom 20. 1. 2016 in Nummer I.2 aufgeführten Unterlagen sowie der in Nummer I.4 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG als **Anlage** bekannt gemacht.

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegt in der Zeit

**vom 17. 2. bis 1. 3. 2016 (einschließlich)**

zur Einsicht aus bei der

Samtgemeinde Gartow (Zimmer Nr. 4),  
Springstraße 14,  
29471 Gartow,

während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8.00 bis 12.30 Uhr und
zusätzlich dienstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Diese Bek. sowie der Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen sind vom 17. 2. 2016 an zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen“.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen schriftlich beim NLWKN — Direktion — Geschäftsbereich VI —, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 5/2016 S. 158

**Auszug aus dem  
Planfeststellungsbeschluss  
vom 20. 1. 2016 — Az.: VI L — 62211-446-001 —  
für den Hochwasserschutz in der Ortslage Vietze,  
1. Planungsabschnitt**

**Teil A — Planfeststellung**

**I. Verfügender Teil**

**I.1 Planfeststellung**

Der Plan für den Neubau des Elbedeiches in der Ortslage Vietze wird auf Antrag der Gemeinde Höhbeck vom 28. 10. 2014, geändert durch den 1. Änderungsantrag vom 18. 8. 2015 und den 2. Änderungsantrag vom 20. 11. 2015, gemäß § 12 Abs. 1 NDG, §§ 67 ff. WHG und §§ 107 ff. NWG i. V. m. § 1 NVwVfG und §§ 72 ff. VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

**I.2 Planunterlagen\*)**

**I.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn\*)**

**I.4 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise**

Es sind Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, zum Naturschutz und zur Landespflanze, zum Baurecht und zu sonstigen Belangen ergangen.\*)

**I.5 Entscheidung gemäß § 71 WHG**

Es wird festgestellt, dass für die Durchführung des mit diesem Beschluss festgestellten Plans die Enteignung zulässig ist, da die Deichbaumaßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und die Inanspruchnahme der Grundstücke erfordert.

**I.6 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

**I.7 Kostenlastentscheidung\*)**

**II. Begründung\*)**

**II.1** Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen\*)

**II.2** Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung\*)

**II.3** Materiell rechtliche Würdigung\*)

**II.3.1** Planrechtfertigung, öffentliches Interesse\*)

**II.3.2** Belange der Raumordnung und des Baurechts, Varianten\*)

**II.3.3** Flächeninanspruchnahme\*)

**II.3.4** Umweltverträglichkeitsprüfung\*)

**II.3.5** FFH-Verträglichkeitsprüfung\*)

**II.3.6** Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung\*)

**II.3.7** Naturschutz und Landschaftspflege\*)

**II.3.8** Belange der Wasserwirtschaft, Überschwemmungsgebiet\*)

**III. Stellungnahmen und Einwendungen\*)**

**III.1** Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange\*)

**III.2** Einwendungen\*)

**III.3** Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen\*)

**IV. Begründung der Entscheidung gemäß § 71 WHG\*)**

**V. Begründung der Kostenlastentscheidung zu Teil A\*)**

**VI. Rechtsbehelfsbelehrung zu Teil A**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Lüneburg, erhoben werden.

Hinweise:

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion/Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 109 Abs. 4 NWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, da es sich um eine Maßnahme handelt, die dem Hochwasserschutz dient. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

## Teil B — Wasserrechtliche Erlaubnis

### I. Verfügender Teil

Hiermit wird der Gemeinde Hühbeck aufgrund ihres Antrages vom 18. 8. 2015, geändert mit dem 2. Änderungsantrag vom 20. 11. 2015, nach Maßgabe der unter Teil A Ziffer 1.2 festgestellten Planunterlagen nach § 19 Abs. 1 und 3 i. V. m. §§ 8, 9 WHG im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die bis zum 19. 1. 2026 befristete Erlaubnis erteilt, das in der Ortslage Hühbeck anfallende Oberflächenwasser (Niederschlagswasser und Qualmwasser der Hochwasserschutzanlagen) an nachfolgend benannten Einleitungsstellen in das Gewässer Elbe einzuleiten

Einleitungsstelle I (R 1.10) in der Gemarkung Vietze, Flur 2, Flurstück 80/3

(EPSG 25832 -)

R = 660820

H = 5882732

Einleitungsstelle II (R 1.3) in der Gemarkung Vietze, Flur 2, Flurstück 98/2

(EPSG 25832 -)

R = 661013

H = 5882824

Die durchschnittlichen Einleitungsmengen betragen für die Einleitungsstellen:

Einleitungsstelle I: 169 l/s, 8.877 cbm/a

Einleitungsstelle II: 60 l/s, 3.358 cbm/a.

I.1 Nebenbestimmungen\*)

I.2 Hinweise\*)

II. Begründung\*)

III. Entscheidungen über Stellungnahmen\*)

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung zu Teil B\*)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung zu Teil B

Gegen die Wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion/Geschäftsbereich VI, in Lüneburg erhoben werden.

\*) Hier nicht abgedruckt.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Dr. Ferdinand Dohme, Hessisch Oldendorf)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 21. 1. 2016  
— HI-15-019-01-11.5 —**

Das Unternehmen Dr. Ferdinand Dohme, Neue Heerstraße 35, 31840 Hessisch Oldendorf, hat mit Schreiben vom 22. 7. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der bestehenden Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (BHKW) am Standort 31840 Hessisch Oldendorf, Neue Heerstraße 35, Gemarkung Höfingen, Flur 1, Flurstück 136/17, beantragt. Das bestehende BHKW soll durch ein leistungsstärkeres ersetzt werden. Die bisherige Feuerungswärmeleistung von 1,318 MW steigt dadurch auf 2,105 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu er-

mitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 5/2016 S. 159

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Vereinigte Saatzuchten Ebstorf-Rosche eG)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 20. 1. 2016  
— 4.1-LG027102168 —**

Die Vereinigte Saatzuchten Ebstorf-Rosche eG, Bahnhofstraße 51, 29574 Ebstorf, hat am 14. 9. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung ihres Pflanzenschutzmittellagers nach Nummer 9.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Betriebsgrundstück Brüggerfeld in 29574 Ebstorf, Gemarkung Altenebstorf, Flur 3, Flurstück 31/20, beantragt.

Das Änderungsvorhaben besteht aus der Erweiterung der Lagermasse an Pflanzenschutzmitteln von 213 t auf 531 t.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.3.3 (S) der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 5/2016 S. 159

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(ME3 GmbH & Co. KG, Quakenbrück)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 20. 1. 2016  
— 15-024-01/Ev —**

Die ME3 GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 53, 49610 Quakenbrück, hat mit Antrag vom 24. 9. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49635 Badbergen, Esslinger Heide, Gemarkung Lechterke, Flur 2, Flurstück 11/14.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 5/2016 S. 159

## Rechtsprechung

### Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze**  
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 15. 12. 2015  
— 2 BvR 2735/14 —

1. Das Bundesverfassungsgericht gewährleistet im Wege der Identitätskontrolle den gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 und Art. 1 Abs. 1 GG unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz uneingeschränkt und im Einzelfall.
2. Die strengen Voraussetzungen für eine Aktivierung der Identitätskontrolle schlagen sich in erhöhten Zulässigkeitsanforderungen an entsprechende Verfassungsbeschwerden nieder.
3. Der Schuldgrundsatz gehört zur Verfassungsidentität. Er muss daher auch bei einer Auslieferung zur Vollstreckung eines in Abwesenheit des Verurteilten ergangenen Strafurteils gewahrt werden.
4. Die deutsche Hoheitsgewalt darf die Hand nicht zu Verletzungen der Menschenwürde durch andere Staaten reichen. Umfang und Ausmaß der Ermittlungen, zu deren Vornahme das Gericht im Hinblick auf die Einhaltung des Schuldprinzips verpflichtet ist, richten sich nach Art und Gewicht der vom Verurteilten vorgetragene Anhaltspunkte für eine Unterschreitung des durch Art. 1 Abs. 1 GG gebotenen Mindeststandards.

— Nds. MBl. Nr. 5/2016 S. 160

---

**Leitsätze**  
zum Beschluss vom 16. 12. 2015  
— 2 BvR 1958/13 —

1. Eine Dienstpostenbündelung (sogenannte Topfwirtschaft) ist nur zulässig, wenn für sie ein sachlicher Grund besteht. Ein solcher sachlicher Grund kann insbesondere dann angenommen werden, wenn der von der Dienstpostenbündelung betroffene Bereich Teil der sogenannten „Massenverwaltung“ ist, bei der Dienstposten in der Regel mit ständig wechselnden Aufgaben einhergehen.
2. Der Dienstherr muss sich bewusst machen, welche Dienstposten von der Bündelung betroffen sind und welche Aufgaben in dieser Spannweite anfallen. Andernfalls besteht nicht die — für die Zulässigkeit einer Dienstpostenbündelung wiederum erforderliche — Möglichkeit einer angemessenen Leistungsbewertung.

— Nds. MBl. Nr. 5/2016 S. 160